

**Gebührensatzung
vom 19.12.2022 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom
19.12.2022 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 25.11.2025**

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I, S.602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.07.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163), des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2026 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2026 – GFG 2026) hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 30.10.2025 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**1. Abschnitt:
Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

**§ 1
Finanzierung der städtischen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach dieser Satzung für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage Gebühren und verlangt als Ausgleich für die Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen durch die Stadt Kostenersatz. Für die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen und für die Schaffung der Möglichkeit der Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Abgaben nach gesonderten Satzungen.

- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände selbst oder in Ihrem Auftrag die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Bergkamen nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der in § 6 Abs. 2 KAG NRW genannten Kosten sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

In die Abwassergebühr werden nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (2) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiterinnen und Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1, S. 1, Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1, S. 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen von der- oder demjenigen erhoben, die oder der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

Sie fließt nicht ein in die Berechnung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung.

- (3) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3), die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4) sowie die auf andere Art bezogene Wassermenge (§ 4 Abs. 5), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 6).
Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt. Entstehende Kosten für den Einbau und die Unterhaltung der Wassermesser gehen zu Lasten der oder des Gebührenpflichtigen.
- (3) Die aus öffentlichen Wasserversorgungswerken dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge des Ablesezeitraumes als Verbrauchsmenge. Der Ablesezeitraum ist das vorletzte Kalenderjahr, bezogen auf den Veranlagungszeitraum (§ 7 Abs.1 Satz 2). Die Schmutzwassermenge ermittelt sich durch Division der Menge des zugeführten Wassers im Ablesezeitraum durch die Anzahl der Tage des Ablesezeitraumes und anschließender Multiplikation mit dem Faktor 365 bzw. 366. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre geschätzt.

Beginnt die Gebührenpflicht während eines Erhebungszeitraumes (Veranlagungszeitraum nach § 7 Abs. 1 Satz 2), insbesondere bei neu an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücken (z. B. Neubauten) so werden die Abwassergebühren für die ersten drei Erhebungszeiträume geschätzt. Es wird von einem jährlichen Schätzwert von 45 m³ pro Person ausgegangen.
Sobald der erste tatsächliche Verbrauch für einen Zeitraum von mindestens sechs

Monaten vorliegt, wird der Schätzwert für die ersten drei Erhebungszeiträume durch einen Erfahrungswert ersetzt, wenn der Wert plausibel erscheint. Mehrbeträge werden dann nachgefordert bzw. Minderbeträge erstattet.

Vorstehende Regelung gilt auch bei Eigentumswechsel, wenn eine vollständige Veränderung der Bewohner bzw. Nutzer erfolgt.

Der Erfahrungswert wird ermittelt durch Division des Wasserverbrauchs des gekürzten Ablesezeitraumes durch die Anzahl der Tage zwischen Bezugsfertigkeit des Gebäude und Ende des Ablesezeitraumes und anschließender Multiplikation mit dem Faktor 365 bzw. 366.

Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um der oder dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch die gebührenpflichtige Benutzerin oder den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr.

Insoweit hat die Grundstückseigentümerin als Gebührenschildnerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschildner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

- (4) Die Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen, Zisternen und ähnlichen Anlagen) ist von der oder dem Gebührenpflichtigen bis zum 28.02. des auf den Ablesezeitraum folgenden Kalenderjahres der Stadt nachzuweisen.

Ablesezeitraum ist der 01.01. bis 31.12. des vorletzten Kalenderjahres, bezogen auf den Veranlagungszeitraum (§7 Abs. 1 Satz 2).

Der Mengennachweis ist durch einen auf Kosten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 6 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen.

Lässt die oder der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keine Wasserzähler einbauen, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauches der Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der oder des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (5) Als Abwassermengen gelten auch die Wassermengen, die weder von Wasserversorgungswerken noch aus Privatanlagen dem Grundstück zugeführt bzw. auf dem Grundstück gefördert, jedoch der städtischen Abwasseranlage zugeführt werden. In diesem Fall ist auf die tatsächlich abgeleiteten Wassermengen abzustellen.

Der Nachweis der abgeleiteten Mengen obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Die oder der Gebührenpflichtige hat an den Orten der Einleitung in die städtische Abwasseranlage Wassermesser zu installieren und die Einleitungsmengen der Stadt bis zum 28.02. des auf den Ablesezeitraum folgenden Kalenderjahres mitzuteilen. Ablesezeitraum ist der 01.01. bis 31.12. des vorletzten Kalenderjahres, bezogen auf den Veranlagungszeitraum (§ 7 Abs. 1 Satz 2).

Entstehende Kosten trägt die oder der Gebührenpflichtige.

- (6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmenge obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Die oder der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf ihre oder seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, MessEV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat sie oder er den Nachweis durch einen auf ihre oder seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen.

Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, MessEV) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat die oder der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit die oder der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf ihre oder seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat sie oder er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt die oder der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 28.02. des nachfolgenden Jahres durch die oder den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 28.02. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder

Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

- (7) In den Fällen, in denen die Stadt den Anschluss der häuslichen Abwässer für landwirtschaftliche Betriebe gemäß § 9 Abs. 4 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen verlangt, kann die oder der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten die abgeleitete Wassermenge nachweisen.

Der Nachweis kann auf die Weise geschehen, dass an den Orten, an denen Wasser in den häuslichen Nutzungsbereich gelangt, Wassermesser zu installieren sind.

Ablesezeitraum ist der 01.01. - 31.12. des vorletzten Kalenderjahres, bezogen auf den Veranlagungszeitraum (§ 7 Abs. 1 Satz 2). Die oder der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, die eingeleiteten Mengen des Ablesezeitraumes bis zum 28.02. des auf den Ablesezeitraum folgenden Kalenderjahres der Stadt mitzuteilen. Kommt die oder der Gebührenpflichtige dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Abwassermenge zu schätzen.

Als Schätzwert werden 45 Kubikmeter/ Jahr pro Person zugrunde gelegt. Die Anzahl der Personen richtet sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen am 20.09. des auf den Ablesezeitraum folgenden Kalenderjahres.

- (8) Die Gebühr beträgt jährlich bei Inanspruchnahme

- | | |
|--|---------|
| a) je m ³ Schmutzwasser | 5,06 €, |
| b) für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m ³ Schmutzwasser | 2,82 €, |
| c) für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern die oder der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m ³ Schmutzwasser | 2,24 €, |

§ 5 Niederschlagswassergebühren

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Zu den Grundstücksflächen gehören auch die Flächen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie von privaten Straßen, Wegen und Plätzen.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümerinnen oder der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf ihrem oder seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist sie oder er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf ihrem oder seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden.

Auf Anforderung der Stadt hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin als Gebührenschildnerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschildner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen.

In der Änderungsanzeige ist das Datum des Abschlusses der Veränderung anzugeben. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Flächen wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, der auf den Abschluss der baulichen Veränderung folgt. Ergibt sich durch die Veränderung eine Reduzierung der gebührenrelevanten Flächen, so wird die geänderte Bemessungsgrundlage ab dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, der auf die Antragstellung folgt. In diesem Falle ist weiterhin die Vorlage von plausiblen Nachweisen erforderlich.

- (4) Der Kostenanteil der Stadt bzw. externer Straßenbaulastträger wird ermittelt als Anteil der angeschlossenen befestigten Flächen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze an der gesamten im Stadtgebiet angeschlossenen befestigten Flächen. Der Gebührenbedarf wird um diesen Anteil vermindert und der Rest als Benutzungsgebühr erhoben.
- (5) Bei der Gebührenermittlung wird davon ausgegangen, dass von befestigten, an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Teilflächen mit einem nachgewiesenen Abflussbeiwert von weniger als 0,5 keine gebührenpflichtigen Niederschlagswasserabflüsse in die öffentliche Kanalisation stattfinden. Diese Flächen werden deshalb bei der Ermittlung der gebührenpflichtigen Grundstücksflächen nicht berücksichtigt. Bei lückenlosen Dachbegrünungen findet abweichend von den Sätzen 1 und 2 Absatz 7 Anwendung.
- (6) Für die an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossenen Flächen, von denen Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG in eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage eingeleitet wird, erfolgt auf Antrag eine Verminderung der Niederschlagswassergebühr in Höhe von 50 %. Eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage ist eine Anlage, die mindestens ein Fassungsvermögen von 4 Kubikmeter und ein Rückhaltevolumen von 30 Litern je angeschlossenem Quadratmeter aufweist. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der qualifizierten Regenwassernutzungsanlage trägt die jeweilige Betreiberin oder der jeweilige Betreiber.

Wird auf dem Grundstück eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage betrieben und fällt durch die Nutzung des Niederschlagswassers (z.B. durch Verwendung als Toilettenspülwasser oder zum Wäsche waschen) Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG an, welches der öffentlichen Abwasseranlage zum Zweck der Abwasserreinigung zugeführt werden muss, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge des Niederschlagswassers, welches durch Nutzung zum Schmutzwasser geworden ist, ist von den Gebührenpflichtigen durch einen messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 6 Nr. 2 dieser Satzung nachzuweisen. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Ist der oder dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert. Die Gebührenpflichtigen haben dafür auf Anforderung der Stadt die erforderlichen Angaben zu machen.

- (7) Bei einer lückenlosen Dachbegrünung mit einer Aufbaustärke von mindestens 10 cm reduziert sich auf Antrag die anzurechnende Dachfläche um 50 %.
- (8) Die Gebühr beträgt jährlich bei Inanspruchnahme
- | | |
|---|---------|
| a) je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 | 1,59 €, |
| b) für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 | 1,16 €, |
| c) für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern die oder der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche i.S. des Abs. 1 | 0,43 € |

§ 6 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren für die Schmutzwasserentwässerung werden durch Vervielfältigung des maßgebenden Gebührensatzes mit dem Wert errechnet, der sich durch die Ermittlung der Abwassermenge nach § 4 ergibt.
- (2) Die Gebühren für die Niederschlagswasserentwässerung werden durch Vervielfältigung des maßgebenden Gebührensatzes mit den gebührenrelevanten Flächen nach § 5 ermittelt.

§ 7 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

- (2) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind
 - a) die Grundstückseigentümer der an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch die oder der Erbbauberechtigte,
 - b) die Wohnungseigentümerin oder der Wohnungseigentümer und die oder der Wohnungsbauberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.
 - c) die Nießbraucherin oder der Nießbraucher oder die- oder derjenige, die oder der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - d) die Straßenbaulastträgerin oder der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung,
 - e) die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer von privaten Straßen, Wegen und Plätzen.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle des Eigentumswechsels ist dieser unverzüglich von der alten Grundstückseigentümerin oder dem alten Grundstückseigentümer und von der neuen Grundstückseigentümerin oder dem neuen Grundstückseigentümer anzuzeigen. Die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer ist vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige nach Abs. 1 gilt dies entsprechend. Die oder der bisherige Gebührenpflichtige bleibt solange zahlungspflichtig, bis die Stadt Kenntnis von der Rechtsänderung erhält. Nach Kenntnis haftet allein die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer.

§ 9 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Berechnung der Gebühren erfolgt einmal jährlich und zwar zum Jahresbeginn für das laufende Kalenderjahr. Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Gebührenbescheid. Der Gebührenbescheid kann mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden werden.
- (2) Die Stadt erhebt zu den Fälligkeitsterminen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Abwassergebühr. Die Gebühr entsteht am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (3) Die jeweilige Gebühr, die für einen zurückliegenden Zeitraum festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

3. Abschnitt:

Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

§ 10 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die städtische Abwasseranlage sind der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.
- (3) Grundstücksanschluss ist die leitungsmäßige Verbindung von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grundstücksgrenze des anzuschließenden Grundstückes einschließlich des Kanalanschlusssutzens.

§ 11 Ermittlung des Ersatzanspruchs

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung und Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 12 Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 13 Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch die oder der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.
- (2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 14 Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

4. Abschnitt:

Schlussbestimmungen

§ 15 Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch eine anerkannte Sachverständige oder einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der oder des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 16 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 17 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

- 1) § 4 Abs. 4 die Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen nicht oder nicht rechtzeitig nachweist,
- 2) § 5 Abs. 3 die Veränderung der bebauten und/oder befestigten Flächen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- 3) § 15 den Auskunftspflichten nicht oder nicht ausreichend nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2026 in Kraft.